

Information

Dezember 2023

Informationen zu elektronischen Rechnungen

Die Richtlinie der Europäischen Union (2014/55/EU) verpflichtet ab Frühjahr 2020 auf Landes- und kommunaler Ebene alle öffentlichen Auftraggeber in Deutschland, elektronische Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten.

Rechtliche Grundlagen auf Landesebene sind das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) und die Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (Bayerische E-Government-Verordnung – BayEGovV).

Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. ([Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayEGovG](#))

Akzeptiert wird eine elektronische Rechnung gem. [§ 6 Abs. 1 Satz 2 BayEGovV](#), die in einem Datenaustauschstandard ausgestellt ist, der der europäischen Norm EN 16931-1:2017 und einer der im Anhang zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 genannten Syntaxen entspricht, und die elektronische Rechnung gem. [§ 6 Abs. 1 Satz 3 BayEGovV](#)

- a) ein durch den Rechnungsempfänger vorgegebenes Identifikationskennzeichen,
- b) die Zahlungsbedingungen,
- c) die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers und
- d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

enthält.

Auch für elektronische Rechnungen gelten unabhängig vom verwendeten Format die gesetzlichen Bestimmungen der §§ [14](#) und [14a](#) des [Umsatzsteuergesetzes](#) (UStG).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Ansprechpartner

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 0

Fax: (0 82 61) 9 95 - 0

E-Mail: info
@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Die Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen wird im Wesentlichen wie folgt konkretisiert:

- Staatliche Behörden sind ab 18.4.2020 dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen im Ober- und Unterschwellenbereich (ab 1.000 € netto) elektronisch empfangen und verarbeiten zu können.
- Für Gemeinden, Gemeindeverbände, Landratsämter und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Verpflichtungen ab 18.4.2020 zunächst für den Oberschwellenbereich und mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab 18.4.2022 auch für den Unterschwellenbereich (ab 1.000 € netto).
- Für Rechnungen über einen Bauauftrag (im Sinne des [§ 103 Abs. 3 GWB](#)) gelten die Verpflichtungen im Unterschwellenbereich sowohl bei staatlichen Behörden als auch bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landratsämtern und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 18.4.2023.

Für die rechnungsstellenden Unternehmen ergibt sich durch die Rechtsverordnung keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Sowohl im Oberschwellen- als auch im Unterschwellenbereich besteht bis auf Weiteres keine Verpflichtung, dem Landratsamt Unterallgäu, als Auftraggeber im Sinn von [§ 98 GWB](#), elektronische Rechnungen auszustellen.

Abschließend möchten wir Sie insbesondere nochmals auf [§ 6 Abs. 2 BayEGovV](#) hinweisen, wonach elektronische Rechnungen, die die Voraussetzungen nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 BayEGovV](#) nicht erfüllen, unverzüglich zurückgewiesen werden können. Diese gelten im Falle einer Zurückweisung als nicht zugegangen.